

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Die Geflügelpest ist in Niedersachsen heimisch geworden: Was tut die Landesregierung?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 03.01.2023 -

Drs. 19/247

an die Staatskanzlei übersandt am 04.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 07.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach Aussagen auf der Homepage des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES; Stand: 22.12.2022) wurden allein seit dem 01.11.2022 in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich 320 Geflügelpestausbüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln gemeldet. Weitere Ausbüche sind in dieser Zeit aus Belgien, Dänemark, Irland, Kroatien, der Republik Moldau, den Niederlanden, der Republik Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, der Tschechischen Republik und Zypern bekannt geworden.

In Niedersachsen kam es seit Juli 2022 zu mehr als 30 Ausbüchen der Geflügelpest in 14 verschiedenen Landkreisen. Mittlerweile werden Geflügelpestviren ganzjährig in Europa und auch in Niedersachsen nachgewiesen; dies lässt nach Aussage des LAVES den Schluss zu, dass die Geflügelpest endemisch geworden ist.

Ein Schwerpunkt des Geflügelpestgeschehens konnte in den vergangenen Jahren in den Gemeinden Bösel und Garrel im Landkreis Oldenburg beobachtet werden, wo eine überdurchschnittlich hohe Putendichte vorherrscht. Die hohe Empfänglichkeit von Puten für das Geflügelpestvirus sowie die in der Putenhaltung dominierenden Ställe mit freier Lüftung („Louisiana-Ställe“) begünstigen nach Expertenaussagen die Ausbreitung der Tierseuche. Am 20. und 21.12.2022 berichteten verschiedene Zeitungen online wie auch in ihren Druckausgaben von einem weiteren Geflügelpestausbuch in Garrel; insgesamt 8 100 Puten sind bereits am 20.12.2022 als Reaktion auf den erneuten Ausbruch in Garrel getötet worden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat bereits 2021 u. a. eine Umgestaltung der offenen Ställe für die Mastputenhaltung hin zu geschlossenen Ställen sowie eine Reduzierung der Putendichte empfohlen. Eine Produktionsalternative stellt die Umnutzung von Puten- zu Hähnchenställen dar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Virus der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 ist mittlerweile weltweit verbreitet. In Europa ist nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 08.07.2022 derzeit von einer ganzjährigen Präsenz des Virus der Geflügelpest (Enzootie) in der Wildvogelpopulation auszugehen.

Sowohl bei Wildvögeln als auch beim Hausgeflügel kam es im Jahr 2022 zu mehreren Ausbüchen der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI). Deutschlandweit wurde das Virus der Geflügelpest im vergangenen Jahr bei 1.173 Wildvögeln nachgewiesen, in Geflügelhaltungen wurden insgesamt 203 Ausbüche der Geflügelpest festgestellt.

Aufgrund der ganzjährigen Präsenz des Virus der Geflügelpest waren die Nachweise bzw. Ausbrüche nicht mehr auf die Herbst- und Wintermonate beschränkt.

Im Zeitraum von Mai bis Juli 2022 waren Kormoran-, Möwen-, Brand- und Flusseeeschwalbenkolonien an der Nord- und Ostseeküste besonders schwer betroffen. Tausende von Vögeln starben an der Infektion mit HPAIV H5N1.

In Niedersachsen wurden im Jahr 2022 in 15 Landkreisen insgesamt 46 Ausbrüche der Geflügelpest bei Hausgeflügel festgestellt. Davon wurden 22 Ausbrüche im Zeitraum Juni bis einschließlich September 2022 festgestellt.

Mastputenhaltungen waren mit 21 Ausbrüchen der Geflügelpest im Jahr 2022 wie auch in den vergangenen Seuchenzügen besonders betroffen.

Im Geflügelpest-Seuchenzug 2020/2021 wurde erstmals bestätigt, dass in den Gemeinden Niedersachsens mit einer sehr hohen Dichte an Putenhaltungen neben der betrieblichen Biosicherheit auch die offene Gestaltung der Putenställe in Verbindung mit der engen Nachbarschaft der Ställe eine Rolle beim Eintrag der Geflügelpest in die Geflügelhaltungen spielen kann.

Das FLI empfiehlt daher als Maßnahme gegen den Eintrag und die Verschleppung der HPAI die kurz- bis mittelfristige Verringerung der Dichte kommerzieller Geflügelbetriebe durch Wiederbelebnungsverbote vor allem in dicht besiedelten Geflügelgebieten und in Gebieten in der Nähe von Feuchtgebieten. Langfristig wird die Umstrukturierung von Geflügelproduktionssystemen empfohlen, die sehr anfällig für die Geflügelpest sind. Dadurch kann das Risiko der Viruseinschleppung und der weiteren Ausbreitung minimiert werden (Empfehlungskatalog Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland des FLI vom 09.12.2022).

- 1. Plant die Landesregierung eine Anpassung des Baurechts, namentlich der Niedersächsischen Bauordnung, um in den „Hot Spots“ der Geflügelpestausrüche landwirtschaftlichen Betrieben im Einklang mit den Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Umgestaltung offener Ställe für die Mastputenhaltung hin zu geschlossenen Ställen zu erleichtern?**

Eine Anpassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im Hinblick auf die Umgestaltung von Tierhaltungsanlagen/Ställen ist derzeit nicht geplant.

- 2. Plant die Landesregierung eine Anpassung des Baurechts, namentlich der Niedersächsischen Bauordnung, um in den „Hot Spots“ der Geflügelpestausrüche landwirtschaftlichen Betrieben in anderer Form eine Umnutzung ihrer Ställe mit dem Ziel der Reduzierung des Risikos eines Seuchenausbruchs zu erleichtern?**

Auch eine Anpassung der NBauO im Hinblick auf die Umnutzung von Ställen ist derzeit nicht geplant.

- 3. Welche über eine Anpassung des Baurechts hinausgehenden Maßnahmen plant die Landesregierung, um in den „Hot Spots“ der Geflügelpestausrüche landwirtschaftlichen Betrieben die Umnutzung ihrer Ställe mit dem Ziel der Reduzierung des Risikos eines Seuchenausbruchs zu erleichtern?**

Weitergehende Maßnahmen zur Erleichterung der Umnutzung von Geflügelställen in landwirtschaftlichen Betrieben sind zurzeit nicht geplant.

4. Plant die Landesregierung Fördermaßnahmen, um landwirtschaftlichen Betrieben in den „Hot Spots“ der Geflügelpestausbrüche eine Reduzierung ihrer Tierzahl mit dem Ziel der Reduzierung des Risikos eines Seuchenausbruchs zu erleichtern?

Fördermaßnahmen für landwirtschaftliche Geflügelhaltungen in den geflügeldichten Gebieten Niedersachsens zur Reduktion der Tierzahl sind derzeit nicht vorgesehen.

5. Die Bekämpfung der Geflügelpest ist momentan darauf ausgerichtet, im Falle eines Seuchenausbruchs das Geflügelpestvirus möglichst schnell wieder vollständig aus der Geflügelpopulation zu tilgen. Wie schätzt die Landesregierung die Erfolgsaussichten dieser Strategie angesichts einer mittlerweile endemisch gewordenen Geflügelpest ein?

Die Bekämpfungsstrategie der Geflügelpest ist innerhalb der Europäischen Union im EU-Tiergesundheitsrecht geregelt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb ist demnach die Tötung aller im betroffenen Betrieb gehaltenen Tiere anzuordnen (Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Außerdem ist eine Sperrzone um den Ausbruchsbetrieb einzurichten, in der umfangreiche Verbringungsverbote gelten (Artikel 21 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 27 Abs. 1 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Als zusätzliche Maßnahme kann die zuständige Behörde auf Grundlage der Geflügelpest-Verordnung in Gebieten mit einer besonders hohen Geflügeldichte nach Risikobewertung ein Wiederbelegungsverbot für Geflügelhaltungen im Radius von 25 km um den Ausbruchsbetrieb für die Dauer von 30 Tagen aussprechen. Von dieser Möglichkeit wurde im Landkreis Cloppenburg in den vergangenen Seuchenzügen Gebrauch gemacht.

Die Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelhaltungen durch die konsequente Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, die frühzeitige Erkennung einer Infektion mit der Geflügelpest und die schnelle Räumung von infizierten Beständen sind für eine erfolgreiche Bekämpfung der Geflügelpest beim Hausgeflügel unabdingbar.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der derzeit enzootischen Verbreitung des Virus der Geflügelpest vom Subtyp H5N1 in der heimischen Wildvogelpopulation und des nach Einschätzung des FLI seit dem 08.11.2022 hohen Risikos des Seucheneintrages in Hausgeflügelbestände sowie des hohen Risikos der Seuchenverschleppung zwischen Geflügelhaltungen. Nach Einschätzung des FLI im September 2022 verfügt Niedersachsen in dieser Hinsicht über angemessene Maßnahmen.

6. Wie schätzt die Landesregierung die derzeitigen Möglichkeiten einer Impfung gegen die Geflügelpest aus epidemiologischer, rechtlicher und praktischer Sicht ein?

Derzeit ist ein zugelassener, wirksamer und leicht anzuwendender Geflügelpest-Impfstoff für die verschiedenen Geflügelarten, der zudem die Unterscheidung zwischen geimpften und infizierten Tieren mit breit anwendbaren Verfahren ermöglicht, nicht verfügbar. Aus praktischer Sicht ist damit zurzeit eine breit angelegte Impfung gegen die Geflügelpest nicht möglich.

Nach den hier vorliegenden Kenntnissen wird an der Entwicklung geeigneter Impfstoffe gearbeitet. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, wann ein zugelassener Impfstoff, der die genannten Anforderungen erfüllt, verfügbar sein wird.

Der Einsatz von Impfstoffen gegen die Geflügelpest wird im EU-Tiergesundheitsrecht geregelt (siehe Antwort Nr. 7).

7. Wird sich die Landesregierung für eine Änderung des europäischen Rechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zur Erleichterung des Impfens gegen die Geflügelpest einsetzen?

Der Einsatz von Tierarzneimitteln (u. a. Tierimpfstoffe) zur Seuchenprävention und -bekämpfung wird seit dem Geltungsbeginn des EU-Tiergesundheitsrechts am 21.04.2021 für die Mitgliedstaaten einheitlich geregelt. Demnach können die Mitgliedstaaten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen ergreifen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind (Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Grundsätzlich ist damit eine Impfung gegen die Geflügelpest in den Mitgliedstaaten möglich.

Die Europäische Kommission hat allerdings die Befugnis, in delegierten Rechtsakten die Verwendung von Tierarzneimitteln einzuschränken oder zu verbieten sowie weitere Vorgaben für die Anwendung von Tierimpfstoffen und anderen Tierarzneimitteln gegen gelistete Seuchen (u. a. Geflügelpest) zu erlassen (Artikel 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2019).

Von dieser Befugnis macht die Europäische Kommission voraussichtlich Gebrauch. Den Mitgliedstaaten wurde ein Verordnungsentwurf (Dokument `Sante/7144/2020`) vorgelegt, in dem die Anwendung von Impfstoffen gegen die Geflügelpest sowie gegen andere Seuchen der Kategorie A geregelt wird.

Die Veröffentlichung der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission bleibt abzuwarten.

8. Plant die Landesregierung eine breit angelegte Impfkampagne oder eine finanzielle Förderung des Impfens von Geflügel gegen die Geflügelpest für den Fall, dass es zu einer Änderung des europäischen Rechts und der Geflügelpest-Verordnung kommen sollte?

Dies ist derzeit nicht geplant.

9. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest auf den Menschen ein, welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen, um, sofern erforderlich, dieses Risiko zu reduzieren, und welche Maßnahmen wird sie, sofern erforderlich, zukünftig zu welchem Zeitpunkt ergreifen, um dieses Risiko zu reduzieren?

Die Geflügelpest wird durch die hochpathogene Form von aviären Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht. Einige dieser Viren können bei sehr engem Kontakt auch auf den Menschen übertragen werden und auch bei Menschen schwere Krankheitsverläufe hervorrufen. Hinweise auf fortgesetzte Mensch-zu-Mensch-Übertragungen von Vogelgrippeviren gibt es laut Robert Koch Institut (RKI) derzeit weltweit nicht. Das RKI hat auf seinen Internetseiten Empfehlungen zur Prävention bei Personen mit erhöhtem Expositionsrisiko durch Vogelgrippeviren veröffentlicht. Danach sind besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen für Personen empfohlen, die vor, während oder zur Bewältigung eines Ausbruchs durch Vogelgrippeviren engen Kontakt zu den erkrankten oder verendeten Vögeln hatten oder haben können.

Die Empfehlungen werden von den zuständigen Gesundheitsbehörden vor Ort in Kooperation mit den Veterinärbehörden umgesetzt. Wenn in einem niedersächsischen Landkreis / einer kreisfreien Stadt der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung festgestellt wird, wird den zuständigen Gesundheitsämtern empfohlen, das RKI Monitoring-Instrument für die strukturierte Überwachung der exponierten Personen (v.a. Keuler und Betreiber) einzusetzen. Es ist erfahrungsgemäß sehr hilfreich, sich in diesen Situationen des Monitoring-Instruments des RKI zu bedienen, um die wichtigsten Informationen auf täglicher Basis zusammenzutragen. Das Formular ist für eine aggregierte Erfassung von Kennzahlen der exponierten Personen über sieben Tage ausgelegt, die Felder (z. B. Anzahl der Personen, die exponiert waren und sind, Anzahl mit Symptomen, Anzahl, die einen Rachenabstrich erhalten haben, Anzahl, die eine medikamentöse Prophylaxe erhalten haben, etc.) sind auf einer täglichen Basis auszufüllen. Zusätzlich werden die Exponierten über mögliche Symptome aufgeklärt und darüber, dass bei

auftretender Symptomatik eine entsprechende Diagnostik und gegebenenfalls Therapie durchgeführt werden soll. Bei der Diagnostik unterstützt bei Bedarf auch das Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA).

Ein erhöhtes Risiko für die Allgemeinbevölkerung besteht derzeit nicht. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle mit aviärer Influenzavirusinfektion beim Menschen (zoonotische Influenza) sind meldepflichtig und müssen dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Aufgrund dieser Meldungen kann das zuständige Gesundheitsamt dann weitere Ermittlungen zum Erkrankungsfall, zu Symptomen, Laboruntersuchungen, Therapieoptionen, Kontaktpersonen etc. durchführen und ein Fallmanagement initiieren. Seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2016 wurde in Niedersachsen kein Fall von zoonotischer Influenza übermittelt.

Außerdem ist anzumerken, dass in den großen Tierhaltungsbetrieben umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Für die Versorgung der Tiere im Stall werden in der Regel nur sehr wenige Personen eingesetzt. Beim Betreten des Tierstalles werden Schutzanzüge getragen und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt. So wird einem Eintrag von Infektionskrankheiten in die Tierbestände vorgebeugt. Diese Maßnahmen minimieren ebenso das Risiko, dass Personen sich beim Kontakt mit den Tieren infizieren.

Höher ist ein Übertragungsrisiko von Viren in Situationen, in denen Geflügel und Menschen dichter beieinander leben und es im Alltag zu häufigeren, engeren und ungeschützten Kontakten kommt.